



1. AUSFERTIGUNG

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Markus Töpfer
Steinmühlenweg 5
D-65439 Flörsheim-Wicker

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas
(Brandholz)-5-Ä1/Ki

Bearbeiter/in: Herr Achim Kilb
Durchwahl: 0611 - 3309 - 435
E-Mail: achim.kilb@rpda.hessen.de

Datum: 21. Oktober 2016

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG)**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 04.12.2015 wird der Firma

RMD Rhein-Main Deponie GmbH
Steinmühlenweg 5
D-65439 Flörsheim-Wicker
- Betreiberin -

nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie der unter V. festgesetzten weiteren Nebenbestimmungen nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt die bestehende Bioabfallvergärungsanlage,

Werk/Betrieb:	Deponiepark Brandholz
Straße:	Deponie Brandholz
Grundstück in:	D-61267 Neu-Anspach
Kreis:	Hochtaunuskreis
Gemarkung:	Westerfeld
Flur:	1
Flurstücke:	10/8; 10/3; 10/4; 10/5; 10/7; 10/8; 12/5 und 13/6
Gebäudebezeichnung:	Bioabfallvergärungsanlage

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

welche unter den Geltungsbereich der 4. BImSchV und Nr. 8.6.2.1 in Verbindung mit Nr.1.2.2.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung fällt, einschließlich zugehöriger Außenanlage wesentlich zu ändern und verändert zu betreiben.

Die Anlagenänderungen erfassen die Erweiterung um die neue Betriebseinheit BE 100 Gasverwertung - GVA, im Einzelnen:

- BE 100-1 *Gasfördersysteme,*
 - Biogasleitungen und Schächte,
 - Sammel- und Verteilungsbalken,
 - Gasverdichterstation,
 - Kondensatfallen und -leitungen,
- BE 100-2 *Biogasvorbehandlung,*
 - Gastrocknung,
 - Aktivkohlefilter,
- BE 100-3 *Biogasspeicherung,*
 - beide Doppelmembranspeicher,
- BE 100-4 *Biogas - BHKW,*
 - BHKW GM B1,
 - BHKW GM B2,
 - Abgaskaminanlage,
- BE 100-5 *Wärmeversorgung und Nahwärmenetz,*
 - Wärmetauscher im BHKW bei GM B1,
 - Wärmeverteilungsstation,
 - Heizleitungen und Kreislaufpumpen,
- BE 100-6 *Elektro und MSR,*
 - Anlagen zur Elektroversorgung und Stromeinspeisung, Trafo S6 und S7, sowie Verkabelung,
 - Anlagen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik,
 - Gasmessgeräte (Gasqualität, Gasdurchsatz und Gasdruck u.s.w.),
- BE 100-7 *Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung,*
 - Notfackel.

Kosten

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Betreiberin zu tragen. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT - Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, vom August 2006.

III. Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die

- Genehmigung nach den § 64 HBO,
 - Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG,
 - Eingriffszulassung nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG
- und
- Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 12 HWaldG.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Gliederung des Genehmigungsbescheides

Gliederung des Genehmigungsbescheides:

I.	Tenor	Seite 1
II.	Maßgebliches BVT- Merkblatt	Seite 2
III.	Eingeschlossene Entscheidungen	Seite 3
IV.	Gliederung des Genehmigungsbescheides	Seite 3
V.	Antragsunterlagen	Seite 4
VI.	Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	Seite 6
	1. Allgemeines	Seite 6
	2. Immissionsschutz	Seite 7
	3. Abfallvermeidung und -verwertung	Seite 10
	4. Maßnahmen zur Betriebseinstellung	Seite 10
	5. Sonstiges öffentliche -rechtliche Vorschriften	Seite 11
	- Naturschutz	Seite 11
	- Waldschutz/Forsten	Seite 12
	- Bodenschutz	Seite 12
	- Baurecht/Brandschutz	Seite 12
	- Wasserwirtschaft – Wassergefährdende Stoffe	Seite 14

VII. Begründung		Seite 15
Rechtsgrundlagen/Verfahrensablauf		Seite 15
Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen		Seite 17
Umweltverträglichkeitsprüfung		Seite 27
Zusammenfassende Beurteilung		Seite 27
VIII. Kostenentscheidung		Seite 28
IX. Rechtsbehelfsbelehrung		Seite 28
Anhang	- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	Seite 29
	- Hinweise zum Immissionsschutzrecht	Seite 34
	- Hinweise zum Abfallrecht	Seite 35
	- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften	Seite 36
	- Entscheidung zur UVP, vom 18.05.2016	Seite 37
	- Deckblatt zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Abs. 1 BImSchG	Seite 39
	- Kopie des Inhaltsverzeichnis	Seite 40

V. Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis zum Antrag und zu den nachgelieferten Unterlagen

Die mit Prüf- und Sichtvermerken des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag und die dazu eingereichten Antragsunterlagen vom 4. Dezember 2015, 1 Ordner Register 1 bis 22- (eingegangen am 7. Dezember 2015), einschließlich der Ergänzungen vom 27. Januar, 9. und 20. Juni 2016.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachstehend aufgeführte Unterlagen:

Vorbemerkungen	12 Seiten
1. Antrag	2 Seite
Formular 1/1 und 1/1.1	6 Seiten
Formulare 1/1.2 bis 1/4	4 Seiten
Genehmigungsbestand	2 Seite
Formular 1/2 Gasverwertung	1 Seite
Anhang 1.1 bis A 1.5	11 Pläne

	36 Seiten
2. Inhaltsverzeichnis	7 Seiten
3. Kurzbeschreibung	20 Seiten
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1 Seite
5. Standort und Umgebung der Anlage	8 Seiten
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	2 Seiten
Formular 6/1 bis 6/3	3 Seiten
A 6.1a bis A 6.1 b	27 Seiten
A 6.2.1 bis A 6.2.9	62 Seiten 3 Skizzen
A6.3.1 bis A 6.3.5	37 Seiten
A 6.4 Allgemeine Pläne	11 Pläne
A 6.5 Nachtrag vom Januar 2016	1 Seite
Allgemein	4 Seiten
Anlage 1	2 Pläne
Anlage 2	21 Seiten
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite
Formular 7/1 bis 7/6	9 Seiten
Beiblatt A 7.1	1 Seite
8. Luftreinhaltung	1 Seiten
Formular 8/1 bis 8/2	3 Seiten
Anhang 8/1 Luftreinhaltung	2 Seiten
TÜV Gutachten P3075	33 Seiten
Oxi-Kat. GM B1	24 Seiten
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2	4 Seiten
10. Abwasserentsorgung	1 Seite
Formular 10 : Abwasserdaten	8 Seiten
Abwasserentsorgung	1 Seite
11. Abfallentsorgungsanlagen	3 Seiten
12. Energieeffizient/Abwärmenutzung	1 Seite
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	3 Seite
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	1 Seite
Anhang 14/1 Formular	1 Seite
Anhang 14/2 Formular	1 Seite
Anhang 14/3 Formular	2 Seiten
Anlagensicherheit	8 Seiten
15. Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung u.a.)	1Seite
Formular 15/1 bis Formular 15/3	4 Seiten
Allgemeines	1 Seite
16. Brandschutz	1 Seite
Formular 16/1.1 bis 16/1.4 Brandschutz	4 Seiten
A 16.1 Brandschutz	1 Seite
A 16.2 Brandschutzkonzept	19 Seiten
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite

Formular 17/1 bis 17/7	20 Seiten
A 17.1 Allgemein	1 Seite
18. Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden	35 Seiten 11 Pläne
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Seite
Formular 19/1, 19/2 und 19/7	3 Seiten
A 19.1	1 Seite
A 19.2 Naturs. Eingriffsbewertung	20 Seiten
A 19.3 Landschaftsbild zur Kaminanlage	13 Seiten
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	13 Seiten
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
22. Ausgangszustandsbericht für IE Anlagen	2 Seiten

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- 1.3 Unbefugten ist das Betreten der Anlage zu verbieten. Auf das Verbot ist durch ein Schild hinzuweisen.
- 1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.5 Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.
- 1.6 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.7 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi -Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
- Dezernat IV/Wi 41.1 -Bodenschutz-
mindestens acht Tage vorher anzuzeigen.
- 1.8 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zwei Wochen vor Inbetriebnahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/Wi -Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
- Dezernat IV/Wi 43.2 -Immissionsschutz-
schriftlich mitzuteilen.

- 1.9 Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Restkonzentrationen der Emissionen i.S. der Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)) dürfen nachfolgende Grenzwerte, gemäß Nr. 5.4.1.4 (BHKW) der TA Luft nicht überschreiten.

Gasmotor - GM B1 (MWM);

Kohlenmonoxid: 1,0 g/m³

Stickstoffoxide und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid:
0,50 g/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid:
0,35 g/m³

Formaldehyd: 60 mg/m³

(nur bei der erstmaligen Messung nach der Inbetriebnahme)

Nach erstmaliger Messung bei > 40 mg/m³ Formaldehyd,

ab dem 05.02.2018, 30 mg/m³,

bei ≤ 40 mg/m³ Formaldehyd (nach der erstmaligen Messung),

ab dem 05.02.2019, 30 mg/m³.

ab dem 01.01.2020 20 mg/m³

Gasmotor - GM B2 (Volvo);

Kohlenmonoxid: 2,0 g/m³

Stickstoffoxide und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid:
1,0 g/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid:
0,35 g/m³

Formaldehyd: 60 mg/m³

(nur bei der erstmaligen Messung nach der Inbetriebnahme)

Nach erstmaliger Messung bei > 40 mg/m³ Formaldehyd,

ab dem 05.02.2018, 30 mg/m³,

bei $\leq 40 \text{ mg/m}^3$ Formaldehyd (nach der erstmaligen Messung),

ab dem 05.02.2019, 30 mg/m^3 .

ab dem 01.01.2020 20 mg/m^3

- 2.1.2 Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind sowohl bei Volllast als auch bei dem betriebsmäßig vorkommenden Teillastbetrieb einzuhalten.
- 2.1.3 Die unter NB 2.1.1 aufgeführten Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff von 5 %.
- 2.1.4 Die Restemissionen der beiden Gasmotoren sind bei dem *Gasmotor GMB1* über einen 33,0 m hohen Kamin (Emissionsquelle E1, Gauß-Krüger-Koordinaten 3465170/5576664) mit einem Schornsteindurchmesser von 400 mm des Kaminzuges und bei dem *Gasmotor GMB2* über einen 33,0 m hohen Kamin (Emissionsquelle E 1) mit einem Schornsteindurchmesser von 250 mm des Kaminzuges abzuleiten.
Die Abgastemperatur an der Kaminmündung muss mindestens 150 °C betragen. (siehe hierzu u. a. Gutachten zu der erforderlichen Schornsteinhöhe des TÜV Rheinland TÜV-Hessen P 3075).

2.2 Messungen und Überwachungen der Emissionen zur Luftreinhaltung

- 2.2.1 Zur Feststellung, ob die unter NB 2.1.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist. Dem Messinstitut ist schriftlich aufzutragen, unverzüglich einen Messbericht anzufertigen und spätestens einen Monat nach Durchführung der Messungen zwei Exemplare direkt dem Dez. IV/Wi 43.2 vorzulegen.

Die/das Messinstitut/e sind/ist dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig- Mond- Str. 33 b, 34121 Kassel zu senden ist.

Im Anschreiben an das Dez. IV/Wi 43.2 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage der Messberichte an das HLNUG erfolgt ist.

Eine aktuelle Zusammenstellung der Messstellen ist auf der Internet-Seite (www.resymesa.de) zu finden (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).

- 2.2.2 Die Messungen gemäß NB 2.2.1 sind im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft).

- 2.2.3 Über den Messtermin sind das Dez. IV/Wi 43.2 und das (HLNUG mindestens 1 Woche vor Durchführung der Messungen zu informieren.
- 2.2.4 Die Emissionsgrenzwerte (NB 2.1.1) gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.
- 2.2.5 Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.
- 2.2.6 Zur Durchführung der unter NB 2.2.1 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten. Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.2.7 Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde, Abweichungen sind mit dem Dez. IV/Wi 43.2 abzustimmen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.2.8 Für die Beurteilung, ob die zulässigen Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind sowohl die Messwerte als auch die Emissionsangaben gemäß den Antragsunterlagen auf den Normzustand zu beziehen (273 K, 1013 hPa, 5 Volumen % Sauerstoff (BHKW) im trockenen Abgas).
- 2.2.9 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit Messungen zu beauftragen, die Emissionsgutachten oder Emissionsprognosen für die Verwendung im Genehmigungsverfahren erstellt hat.
- 2.2.10 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B 3 der DIN EN 15259 s. unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten. Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem

HLNUG und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Ziffer 5.3.2.2 TA Luft).

2.2.11 Die unter Ziffer 5.3.2.1 der TA Luft genannten Messzeiträume und Bedingungen sind bereits bei der Messplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

2.2.12 Die Lage der Messstellen und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen mit dem Messinstitut abzustimmen.

2.3 Notfackel

2.3.1 Die Notfackel (Emissionsquelle E2, Gauß-Krüger-Koordinaten 3465204/5576699) ist so auszulegen, dass der Volumenstrom der Gasverwertungsanlage abgedeckt wird. Für die zweite Ausbauphase mit Gasmotor GM - D1 (MAN) muss der komplette Volumenstrom (Biogas und Deponiegas) insofern über den Betrieb der Notfackel und dem kleinsten der in der GVA vorhandenen BHKW der Gasverwertungsanlage abgedeckt werden.

3. Abfallvermeidung und -verwertung

3.1 Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV)):

AVV-Abfall-schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle /außer 06 07 02)	Aktivkohle, beladen
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	Hydrauliköl (Av)
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	fett- und ölverschmierte Betriebsmittel (z. B. Lappen) (Av 2)

3.2 Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen sind der Genehmigungsbehörde nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass alle Anlagenteile der GVA, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des erzeugten Biogases benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist

(insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

5. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5.1. Naturschutz

- 5.1.1 Beginn und Abschluss der Baumaßnahme sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 - Naturschutz - unverzüglich, spätestens eine Woche vor Beginn und eine Woche nach Abschluss anzuzeigen.
- 5.1.2 Die Entfernung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Abweichungen von dem genannten Zeitraum sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung mit dem Dez. V 53.1 -Naturschutz- möglich.
- 5.1.3 Die in der forst- und naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 19. Januar 2016) beschriebenen und in den zugehörigen Anlagen dargestellten Bauflächen sind als maximal zulässige Eingriffsfläche zu betrachten. Darüber hinausgehende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind ausschließlich auf bereits befestigten Flächen zulässig.
- 5.1.4 Alle Baumaßnahmen sind unter Schonung der angrenzenden Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen.
- 5.1.5 Die im Zuge der Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsfläche - BE -Fläche angrenzend an die Trafostation vorgesehene Landschaftsrasen-Einsaat hat sofort nach Abschluss der Baumaßnahmen und ausschließlich unter Verwendung von kräuterreichem, gebietsheimischem Saatgut zu erfolgen. Die frist- und sachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen des gemäß NB 6.1.4 des Ursprungsgenehmigungs-bescheids für die Bioabfallvergärungsanlage vom 12. Dezember 2014 (Az. IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-/Ki) vorzulegenden Berichts zu dokumentieren und die Verwendung des gebietsheimischen Saatguts ist entsprechend nachzuweisen (bspw. durch Vorlage des Lieferscheins).
- 5.1.6 Die in den Anlagen der forst- und naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 19. Januar 2016) enthaltene Maßnahmenzuweisung E 54 innerhalb der Ausgleichsfläche A 6 des Biotopwertkontos der RMD wird für die Kompensation des im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelten Defizits in Höhe von insgesamt 22.133 Biotopwertpunkten festgesetzt (Flurstück 91/0 tlw., Flur 36, Gemarkung Massenheim, Hochheim am Main in einer Größenordnung von 5.533 m²).

5.2. Waldschutz/Forstrecht

- 5.2.1 Für die Waldumwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr.1 HWaldG ist flächengleicher Ersatz zu leisten. (Wird durch entsprechend große Waldneuanlage in der Gemarkung Flörsheim, Flur 35, auf den Parzellen Nr. 163/145 und 164/145 abgedeckt.)
- 5.2.2 Die Ersatzaufforstungen haben insbesondere hinsichtlich Baumartenwahl, Forstschutzmaßnahmen und fachtechnischer Ausführung in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt - Untere Forstbehörde - zu erfolgen.
- 5.2.3 Für die Aufforstungen sind standortgerechte Waldbaumarten geeigneter Herkunft zu verwenden. Das eingesetzte Vermehrungsgut hat jeweils den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG v. 22. Mai 2002 (BGBl. I S.1658) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu entsprechen.
- 5.2.4 Die Betreiberin hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 52 - Forsten schriftlich anzuzeigen, sobald die Ersatzaufforstung als gesichert gilt und von der oberen Forstbehörde abgenommen werden kann.

5.3 Bodenschutz

- 5.3.1 Eingriffe in den Untergrund sind von einem qualifizierten Ingenieurbüro zu überwachen. Der Boden ist organoleptisch zu überprüfen und das Ergebnis zu dokumentieren und der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dez. IV/Wi 41.1- Bodenschutz vorzulegen.
- 5.3.2 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Dez. IV/Wi 41.1 mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 5.3.3 Organoleptisch auffälliges Bodenmaterial ist in geschlossenen Containern bis zur Klärung des Entsorgungsweges zwischenzulagern oder direkt nach Aushub einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. Zur Entsorgung des Materials ist das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ Stand: 10.12.2015 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beachten.
(Das v. g. Merkblatt ist auch als download zu finden unter:[http://www.rp-darmstadt.hessen.de Rubrik Umwelt und Verbraucher / Abfall / Bau- und Gewerbeabfall](http://www.rp-darmstadt.hessen.de/Rubrik_Umwelt_und_Verbraucher/_Abfall/_Bau-_und_Gewerbeabfall))

5.4. Baurecht/Brandschutz Bauordnungsrecht

- 5.4.1 Eine Woche vor Baubeginn sind die vom beauftragten Prüfstatiker geprüften bautechnischen Nachweise einschließlich Prüfbericht der Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises vorzulegen. Der Prüfauftrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde des Hochtaunuskreises erteilt.

- 5.4.2 Maßgebend für die Ausführung der Konstruktionen sind die typengeprüften bautechnischen Nachweise mit den dazugehörigen Prüfberichten, Zulassungs- und Prüfbescheide, Baubeschreibung sowie die Bauzeichnungen. Diese sind zu beachten und einzuhalten.
- 5.4.3 Die statische Überwachung der Baumaßnahme ist durch einen von der Bauaufsichtsbehörde noch zu beauftragenden Prüfer für Baustatik durchführen zu lassen.
- 5.4.4 Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen ist vom Sachverständigen (Prüfer für Baustatik) zu bescheinigen und zwei Wochen vor Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 5.4.5 Die Ausführung und der Betrieb der Anlage und verwendeten Bauprodukte dürfen nur unter Beachtung und Einhaltung der geltenden Vorschriften, technischen Baubestimmungen, technischen Regeln und den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
- 5.4.6 Die Bauherrschaft hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens geeignete am Bau Beteiligte, Nachweisberechtigte und Sachverständige nach den §§ 49 bis 51 und § 59 HBO zu beauftragen.
(*Hinweis:* Das durch die Bauherrschaft mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ist für die ordnungsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Anlage verantwortlich).
- 5.4.7 Das Unternehmen hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen.
- 5.4.8 Hat das Unternehmen für einzelne übernommene Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, sind geeignete Fachunternehmen oder Fachleute heranzuziehen. Diese sind für ihre Arbeiten verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen der eigenen Arbeiten mit denen der Fachunternehmen oder Fachleute ist das Unternehmen verantwortlich.
- 5.4.9 Unternehmen, Fachunternehmen und Fachleute haben für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage von der besonderen Sachkunde und Erfahrung oder von einer Ausstattung der Unternehmen mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass sie für die Arbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen.
- 5.4.10 Die mit der Bauleitung beauftragte Person hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme den geltenden Vorschriften und technischen Regeln entsprechend ausgeführt wird, und die hierfür erforderlichen Weisungen zu erteilen.
- 5.4.11 Mindestens eine Woche vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 65 HBO nachstehende Unterlagen beizufügen:
- Baubeginnsanzeige nach § 65 HBO,

- Nennung und Bestätigung des beauftragten Bauleiters (s. Baubeginnsanzeige) einschl. dessen Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 51 Abs. 2 HBO,
- Nennung und Verpflichtungserklärung des für die Ausführung des Rohbaues bzw. der Abbrucharbeiten beauftragten Unternehmens (s. Baubeginnsanzeige).
- Bescheinigung über die Absteckung der Grundfläche des Gebäudes und Festlegung seiner Höhenlage (§ 65 Abs. 2 Satz 1 HBO).

5.4.12 Mindestens zwei Wochen vor Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 74 HBO nachstehend Unterlagen beizufügen:

- Anzeige der Rohbaufertigstellung nach § 74 Abs. 1 HBO,
- Bescheinigung gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 nach § 73 Abs. 2 HBO - Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

5.4.13 Mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde nach § 74 HBO nachstehende Unterlagen beizufügen:

- Anzeige der abschließenden Fertigstellung nach § 74 Abs. 1 HBO.

Brandschutz

5.4.14 Die im Brandschutzkonzept Nr. 15-077, in den Kapiteln 16.1 und 16.2 der Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen.

5.4.15 Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan nach § 4 ArbStättV anzufertigen und auszuhängen.

5.5. Wasserwirtschaft - Wassergefährdende Stoffe

5.5.1 Den mit den vorliegenden Antragsunterlagen angezeigten Anlagenteilen im Sinne des § 2 Abs. 1 VAwS, werden die folgenden behördlichen Anlagennummern aus dem wasserbehördlichen Anlageninformationssystem zugeordnet:

Bezeichnung Anlage	Standort / Gebäude	Gefährdungsstufe	Behördliche Anl.-Nr. 064-34-007-...
Hauptmotor GM B1 (vorher: Gasmotor 4.1)	Biogas BHKW Container	A	1000021-HBV
Altöllagerbehälter zu GM B1	Biogas BHKW Container	B	1000039-L
Frischöllagerbehälter zu GM B1	Biogas BHKW Container	A	1000040-L
Zündstrahlmotor GM B2	Biogas BHKW Container	A	1000041-HBV

Biodieseltank zu GM B2	Biogas BHKW Container	A	1000042-L
Drehstrom-Öl-Abspanntransformator	(Biogas BHKW Container)	A	1000043-HBV

GS = Gefährdungsstufe gem. § 6 VAwS

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG.

Die gesamte Bioabfallvergärungsanlage fällt unter die Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4.BlmSchV.

Die neue Gasverwertungsanlage - Betriebseinrichtung BE 100 (GVA) als Nebeneinrichtung der vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage fällt unter die Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4.BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die bestehende Anlage wurde am 12. Dezember 2014, gemäß § 4 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unter dem Aktenzeichen: IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-/Ki, genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Betreiberin hat am 30. September 2015, eingegangen am 1. Oktober 2015, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 i.V. § 8 a BlmSchG gestellt, die Bioabfallvergärungsanlage um eine separate Gasverwertungsanlage - GVA zu erweitern.

Der komplette Antrag wurde nach einer Besprechung am 3. November 2015 überarbeitet und neu mit Schreiben vom 4. Dezember 2015, 15-fach, der Genehmigungsbehörde als Änderungs-genehmigungsantrag nach § 16 i.V. mit § 8 a BlmSchG vorgelegt.

Danach wird die neue GVA als Nebeneinrichtung, als zusätzlich neue Betriebseinheit BE 100 zur vorhandenen Bioabfallvergärungsanlage eingestuft und beantragt.

Mit Schreiben vom 27. Januar 2016 erfolgte zur Klarstellung abfallrechtlicher Fragen, 6-fach in Papierform, ein Nachtrag zu den Antragsunterlagen.

Nach der Ergänzung der Antragsunterlagen und den Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden konnte nach dem 27. April 2016 eine abschließende Entscheidung zur Zulassung vorzeitigen Baubeginns getroffen werden.

Am 29. April 2016 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BlmSchG für die Errichtung erteilt (siehe hierzu Deckblatt zur Zulassung im Anhang des Bescheides).

Im Nachgang wurde weiterhin sieben Austauschseiten zum Biotopwertkonto am 9. Juni 2016 und die überarbeiteten Formulare 7/4 und 9/1 am 16. Juni 2016 vorgelegt.

Die letzte Stellungnahme der Fachbehörden lag der Genehmigungsbehörde am 21. Juni 2016 vor, sodass danach der Genehmigungsbescheid erstellt werden konnte.

Das aktualisierte Inhaltsverzeichnis wurde nach der Anhörung gemäß § 28 HVwVfG am 1. Juni 2016 vorgelegt und in die Antragsunterlagen eingefügt.

Der Anlagenumfang umfasst die folgenden Anlagenteile der neuen Gasverwertungseinrichtung - GVA:

- BE 100-1 *Gasfördersystem,*
 - Biogasleitungen und Schächte,
 - Sammel- und Verteilungsbalken,
 - Gasverdichterstation und
 - Kondensatfallen und -leitungen.
- BE 100-2 *Biogasvorbehandlung,*
 - Gastrocknung und
 - Aktivkohlefilter.
- BE 100-3 *Biogasspeicherung,*
 - und beide Doppelmembranspeicher.
- BE 100-4 *Biogas-BHKW,*
 - BHKW GM B1,
 - BHKW GM B2 und
 - Abgaskaminanlage.
- BE 100-5 *Wärmeversorgung und Nahwärmenetz,*
 - Wärmetauscher im BHKW bei GM B1,
 - Wärmeverteilungsstation und
 - Heizleitungen und Kreislaufpumpen.
- BE 100-6 *Elektro und MSR,*
 - Anlagen zur Elektroversorgung und Stromeinspeisung, Trafo S6 und S7, sowie Verkabelung,
 - Anlagen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik und
 - Gasmessgeräte (Gasqualität, Gasdurchsatz und Gasdruck u.s.w.).
- BE 100-7 *Zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung,*
 - die Notfackel.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, entsprechend Nr. 8.6.2.1 i.V. mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4.BlmSchV.

An dem vorhandenen Anlagenkonzept und den vorhandenen Betriebseinrichtungen werden keine Änderungen vorgenommen.

Es werden ausschließlich die neuen Anlagenteile der Betriebseinrichtung BE 100 von der vorliegenden Genehmigung erfasst.

Dieses dient u.a auch zur Erfüllung der Grundpflichten nach dem KrWG bzw. zur Verwertung des erzeugten Biogases und der Erfüllung der Pflichten nach § 5 BImSchG.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, am Verfahren beteiligt:

- die Standortgemeinden, Usingen und Neu Anspach
 - hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises,
 - Fachbereich Bauaufsicht,
 - Fachbereich Vorbeugender Brandschutz,
 - Fachbereich Abfallwirtschaft,
 - Fachbereich Wasser- und Bodenschutz,
 - Fachbereich Gesundheitsdienste,
- das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,
 - Bereich Dez. I 1 - Abfallwirtschaft,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - Abteilung III -Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr-,
 - Dezernat III 31.1 hinsichtlich Raumordnung,
 - Dezernat III 31.2 hinsichtlich Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung.
 - Abteilung IV/Wi -Arbeitschutz und Umwelt Wiesbaden-,
 - Dezernat IV/Wi 41.1 hinsichtlich Bodenschutz,
 - Dezernat IV/Wi 41.3 hinsichtlich Abwasser und anlagenbez. Gewässerschutz,
 - Dezernat IV/Wi 42 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - Dezernat IV/Wi 45.2 hinsichtlich Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik.
 - Abteilung V -Landwirtschaft, Weinbau,Forsten,Natur- und Verbraucherschutz-,
 - Dezernat V 52 hinsichtlich Forsten,
 - Dezernat V 53.1 hinsichtlich Naturschutz.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 8. Juli 2016 wurde der Betreiberin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheids zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern.

Hiervon machte sie mit E-Mail vom 10.08.2016 Gebrauch.

Die im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Punkte wurden in einen überarbeiteten zweiten Anhörungsentwurf eingearbeitet und der Betreiberin erneut zur Stellungnahme mit E-Mail vom 23. August 2016 zur Kenntnis gegeben.

Hierzu hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 9. September 2016 und letztmalig mit E-Mail vom 30. September 2016 Stellung genommen. Bei beiden Gasmotoren wurde begründet dargelegt, bei der Festlegung der Formaldehydgrenzwerte analog zum Vollzugsempfehlung des HMUKLV vom 09.12.2015, für Altanlagen, vorzugehen.

Diesem Einwand wurde von der Genehmigungsbehörde gefolgt, da es sich bei beiden Anlagen um Gasmotoren handelt, welche die Antragstellerin schon in der Vergangenheit bei anderen Betriebseinrichtungen auf dem Deponiepark Brandholz betrieben hat.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war auch für die Antragstellerin nicht absehbar, dass sich im Laufe des Verwaltungsverfahrens neue rechtliche Vorgaben zum Vollzug von Emissionsgrenzwerte bei Formaldehyd im Immissionsschutz sich ergeben.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb eines neuen Betriebsteiles BE 100 -GVA- der bereits vorhandenen genehmigungsbedürftigen Bioabfallvergärungsanlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Die bereits vorhandene Anlage war gemäß Ziffer 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Mit dem beantragten Vorhaben verändert sich der Gasverwertungsweg. In der Ursprungsgenehmigung der Bioabfallvergärungsanlage war die Gasverwertung in der bereits vorhandenen Deponiegasverstromungsanlage vorgesehen, aktuell soll dies jetzt in einer gesonderten Anlage - GVA- Betriebseinheit BE 100 der Bioabfallvergärungsanlage selbst erfolgen. Dabei verändern sich die Bagatellmassenströme der zu betrachtenden Emissionsfrachten nicht.

Die neue GVA fällt als Nebeneinrichtung unter die Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird; und
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gem. § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird sowie
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Dazu im Einzelnen:

Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind die auf die im BImSchG bezeichneten Schutzgüter einwirkenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, § 3 Abs. 2 BImSchG.

Zur Konkretisierung des Standes der Technik und zur Einhaltung von Vorsorgeanforderungen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG hat die Bundesregierung nach § 48 BImSchG die TA Lärm und TA Luft erlassen, auf deren Regelungen die Nebenbestimmungen zum Lärmschutz bzw. zur Luftreinhaltung beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Allgemeines:

Die Nebenbestimmungen hinsichtlich der Luftreinhaltung beruhen auf der Grundlage der TA Luft.

Emissionen/Immissionen bezüglich Luftreinhaltung;

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf das BImSchG, die TA Luft sowie auf in den DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften.

Die TA Luft ist eine normkonkretisierende allgemeine Verwaltungsvorschrift und bindet die Verwaltung beim Vollzug des BImSchG. Sie dient gemäß der Nummer 1 dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Sie stellt eine geeignete, wenn nicht optimale Erkenntnisquelle dar, weil sie auf zentral ermittelten Erkenntnissen und Erfahrungen von Fachleuten verschiedener Fachgebiete beruht.

Deswegen erlangt sie Bedeutung quasi als ein die Entscheidung der Genehmigungsbehörde prägendes und insofern „antizipiertes“ Sachverständigengutachten (vgl. Breuer, DVBl. 1978, 28, 34 ff; BVerwGE 55, 250; vgl. auch VG Hannover, Urteil vom 11. Dezember 2014 - 12 A 5865/13 -, mit weiteren Nachweisen; Landmann/Rohmer UmweltR, TA Luft, Vorbemerkung Rn. 8, beck-online).

Sie dient insoweit nicht nur der Interpretation gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch der inhaltlichen Ausgestaltung von immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Ferner hat die TA Luft die Aufgabe, die Ermessenausübung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zu steuern.

Die Vorlage von Unterlagen, Messberichte usw. stützt sich auf § 28 Satz 1 BImSchG, jeweils in Verbindung mit § 52 BImSchG.

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsvorschriften zu überwachen.

Nach § 52 Abs. 2 BImSchG haben Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Pflichten vorzulegen.

Die NB 1.7 und 1.8 wurde aus Gründen der Vorsorge zur der Verpflichtung der Betreiberin zur unverzüglichen Unterrichtung der zuständigen Behörden festgelegt.

Die in den NB 2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die beiden Gasmotoren - GM B1 und GM B2 wurden nach der TA Luft festgelegt. Für Formaldehyd wurde der Emissionsgrenzwert nach dem aktuellen Stand der Technik in Anlehnung an die Vollzugsempfehlung des Landes Hessen für Formaldehyd (Stand 09.12.2015) für Altanlagen festgelegt.

Die NB 2.1.1 analog zur Nr. 5.4.1.4 der TA Luft trägt maßgeblich dazu bei, dass die Emissionsgrenzwerte in sämtlichen Phasen des bestimmungsmäßigen Betriebes eingehalten werden.

Bei den NB 2.1.4 und NB 2.3.1 wurde die zweite Ausbaustufe der GVA (geplant mit einem dritten Gasmotor) zugrunde gelegt. In der zweiten Ausbaustufe sind in der GVA drei BHKW vorhanden, wobei die installierte Leistung der doppelten Bemessungsleistung (abzüglich Eigenbedarf) entspricht. Die Anlagekapazität liegt damit deutlich über der benötigten Kapazität. Zudem ist eine mehrfache Redundanz gegeben. Insofern ist es ausreichend, wenn bei Ausfall eines BHKW mit dem Gas die Notfackel und ein anderes BHKW beaufschlagt werden kann. Um auf der sicheren Seite zu liegen, ist für den Nachweis das kleinste BHKW zu wählen.

Da die Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass die Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1. Nr. 2 BImSchG ausreichend berücksichtigt sind.

Lärm:

Die beantragte GVA ist schalltechnisch von einer ungeordneten Bedeutung. Die lärmrelevanten Teile der Anlage sind schallgedämpft ausgeführt.

Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Immissionsort beträgt über 750 m, so dass schon wegen dieser großen Entfernung keine Beeinträchtigung erfolgt.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten.

Auf den Erlass einer NB zum Schallschutz wurde verzichtet, da sichergestellt ist, dass die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden.

Abfallrecht:

Von der Betreiberin wurde im Verfahren eine Anzeige nach § 35 Abs. 2 KrWG getätigt.

Nach Prüfung der Unterlagen ist für die Errichtung des Gasspeichers FS1 auf dem Deponierandstreifen aber eine abfallrechtliche Genehmigung nach § 35 Abs. 3 KrWG erforderlich, da es sich bei der Baumaßnahme und der dadurch erforderlichen Inanspruchnahme des dort stockenden Waldes um eine wesentliche Änderung der Deponie bezüglich der genehmigten Rekultivierungsplanung handelt.

Mit der Erkundung der Aufstandsfläche durch Suchschachtungen (zur Lokalisierung der durchlaufenden Gas- und Elektroleitung) und der daran anschließenden Erkundung durch über 3 m tiefe Baggerschürfe wurde der Nachweis erbracht, dass sich in dem Bereich der Aufstandsfläche des Gasspeichers keine Müllablagerungen befinden.

Aufgrund der vom Ingenieurbüro ISK vorgelegten Standsicherheitsbetrachtung ist mit einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der Deponieböschung durch den Bau des Gasspeichers nicht zu rechnen. Diese Betrachtung wurde von dem Gutachter durch zwei Standsicherheitsberechnungen verifiziert.

Durch die geplante Bauausführung (beschrieben in Punkt 2.3 des Erläuterungsberichtes) ist von einem ausreichenden Schutz inkl. Frostschutz der Deponiegasleitungen unterhalb des Gasspeichers auszugehen.

Die abfallrechtliche Genehmigung wurde somit gemäß § 35 Abs. 3 KrWG aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossen.

Aus deponieseitiger bzw. abfallrechtlicher Sicht bestehen somit bei planmäßiger Ausführung der Maßnahme keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der GVA einschließlich Gasspeicher und Notfackel.

Abfallvermeidung und -verwertung:

Im Rahmen der stoffstromseitigen Beurteilung der abfallrechtlichen und -technischen Belange wurden die beiden Formulare 7/4 und 9/1 überarbeitet.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen auch stoffstromseitig aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die NB 3.1 und 3.2 legen die Verwendung der korrekten Abfallschlüssel fest. die Hinweise H 2.1 bis H 2.7 wurden in den Becheid aufgenommen und zeigen der Betreiberin die wesentlichen rechtlichen Vorgaben gesondert auf.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung;

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in NB 4.1 des vorliegenden Bescheides erfolgt.

Sicherheitsleistung

Zur Sicherheitsleistung wurde keine NB in den Bescheid aufgenommen. Die Sicherheitsleistung wurde bereits im Ursprungsbescheid hinreichend geregelt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Planungsrecht:

Die Standortgemeinde Neu-Anspach hat ihr Einvernehmen für das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 36 BauGB bzw. zur Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG und Zulassung nach § 8 a Abs. 1 BImSchG erteilt.

Die Stadt Usingen hat das Verfahren nur zur Kenntnis genommen und keine Stellungnahme dazu abgegeben.

Auch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. III 31.1 - Regionalplanung - hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Im geltenden Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort der Anlage als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand“ ausgewiesen.

Auch nach Auffassung des Regionalverbands FrankfurtRheinMain im Ursprungsbescheid der Bioabfallvergärungsanlage entspricht das Vorhaben den im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Entwicklungszielen in diesem Bereich.

Naturschutz:

Naturschutzrechtliche Tatbestände;

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG dar. Aufgrund der in den vorgelegten naturschutzfachlichen Beiträgen vom 19. Januar 2016 (Forst- und naturschutzfachliche Eingriffsbewertung) sowie vom 15. Oktober 2015 (Landschaftsbildbeurteilung Kaminanlage) vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen konnte das Benehmen zur Zulassung des Eingriffs gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG unter Beachtung der NB 5.1.1 bis 5.1.6 hergestellt werden.

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten i. S. d. § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Somit sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Die Voraussetzungen für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung sind gegeben, so dass diese eingeschlossen und die vorliegende Genehmigung erteilt werden kann; im Einzelnen:

Natur und Landschaft

Der Errichtung eines Gasspeichers, einer Trafostation sowie einer Kaminanlage stellt aufgrund der in § 14 Abs. 1 BNatSchG genannten Merkmale einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG einer Zulassung bedarf. Die Errichtung von Gebäuden, die damit verbundene zusätzliche Flächenversiegelung sowie die Errichtung einer Kaminanlage mit ca. 33 m hohem Schornstein führen zur Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen. Infolgedessen können Leitsungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch den Umbau und die Erweiterung einer bestehenden Anlage sowie die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen - u. a. zur gedeckten Farbgebung der Anlagenteile - werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und teilweise vermindert. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich unter Berücksichtigung der Landschaftsbildbeurteilung Kaminanlage (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 19. Oktober 2015) aufgrund des Standorts, der bestehenden Vorbelastungen sowie der geplanten Farbgebung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Die NB 5.1.2 bis 5.1.4 sind erforderlich, um sicherzustellen, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahmen unterlassen werden und die Flächenbeanspruchung durch die Baumaßnahmen als verbleibender Eingriff nur im absolut notwendigen Umfang erfolgt.

Durch weitere in den Antrags- und Nachtragsunterlagen vorgesehene Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

NB 5.1.5 und 5.1.6 sind erforderlich, um eine vollständige und sachgerechte Umsetzung der Kompensation gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG zu gewährleisten, speziell die NB 5.1.6 ist zudem erforderlich um die diesem Eingriff zuzuweisende Kompensationsfläche und -maßnahme eindeutig zuzuordnen und festzusetzen.

Die Festschreibung der Verwendung von gebietsheimischen Pflanz- und Saatgut in NB 5.1.5 ist vor dem Hintergrund der Vorschriften nach § 40 Abs. 4 Satz 4 Ziffer 4 BNatSchG erforderlich. Diese Regelung verpflichtet bereits jetzt - trotz der in Bezug auf ein Genehmigungserfordernis enthaltenen Übergangszeit bis 2020 - vorzugsweise gebietsheimische Herkünfte zu verwenden. Die dort enthaltene Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahme wird aufgrund von § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG festgesetzt.

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die in Kapitel 4 der forst- und naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung (Planungsbüro Bierschenk, Ober-Ramstadt, den 19. Januar 2016) enthaltenen Ausführungen legen nachvollziehbar dar, dass durch das Vorhaben keine Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Waldschutz/Forsten

Für das Aufstellen des Gasspeichers „FS 1“ auf einer Wiederaufforstungsfläche der Deponie wird die Genehmigung zur Umwandlung von 358 m² Waldfläche gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG eingeschlossen.

Die genehmigte Waldumwandlungsfläche entspricht der Darstellung „geplante Lage Gasspeicher“ in der forst- und naturschutzfachlichen Eingriffsbewertung (Anlage 19.2, Luftbild mit gelber Markierung).

Waldrodungen bedürfen gemäß § 12 Abs. 2 HWaldG der Genehmigung. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.

An der Rodung besteht ein betriebliches Interesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme „Bau des Gasspeichers FS 1“. Diese ist räumlich an die bereits existierenden Anlagen gebunden und es besteht deshalb keine Alternative zur Waldumwandlung.

Dem Verlust der Waldfläche und seiner Waldfunktionen wird dagegen aufgrund der Waldstruktur, des Bestandsalters, der Lage und des geringen Umfangs der Inanspruchnahme ein geringerer Stellenwert zugemessen.

Aufgrund § 12 Abs. 4 HWaldG kann die forstrechtliche Rodung von der Leistung flächengleicher Ersatzaufforstung abhängig gemacht werden. Gemäß den Antragsunterlagen werden die Waldfunktionen 20 - 30 Jahre ausfallen. Damit überschreitet die Maßnahme eine Dauer

von 10 Jahren deutlich, weshalb die Waldumwandlung seitens der oberen Forstbehörde als dauerhafte Rodung bewertet wird. Um die Waldfläche gemäß § 1 Abs. 1 HWaldG in seiner Flächensubstanz zu erhalten, wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung gefordert. Die Waldfläche wird durch Ersatzaufforstung flächengleich ausgeglichen; die Waldfunktionen werden zukünftig von der Waldneuanlage übernommen.

Der Überschuss von 0,1323 ha Wald der Waldneuanlage Flörsheim (0,8850 ha Gesamtgröße der Waldneuanlage - 0,7527 ha bereits bestehende Ersatzaufforstungsverpflichtung) wird für das vorliegende Vorhaben als forstrechtlicher Ausgleich herangezogen. Nach Abzug der Ersatzaufforstungsverpflichtung verbleiben jetzt noch 0,0965 ha, welche für zukünftige Vorhaben als forstrechtlicher Ausgleich zur Verfügung stehen.

Vor dem Hintergrund des kurzfristigen Funktionenausgleichs ist zu gewährleisten, dass die Ersatzaufforstungen so schnell wie möglich als forstfachlich gesichert gelten können. Deshalb sind alle forsttechnischen Kulturmaßnahmen einschließlich der Forstschutzmaßnahmen zu treffen, die zu einem kurzfristigen Gelingen der Kultur beitragen können. Dieses soll u. a. auch durch die Einbindung des Forstamtes - Untere Forstbehörde - gewährleistet werden, das über die Kenntnisse und Erfahrungen der standörtlichen Gegebenheiten verfügt und deshalb die Details der notwendigen Kultur- und Forstschutzmaßnahmen festlegen soll.

Durch das Vorhaben werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und dafür eingriffsnah Wald neu angelegt. Qualität und Wert des künftigen Baumbestandes werden maßgeblich vom verwendeten Vermehrungsgut bestimmt. Deshalb wird hier die NB 5.2.3 aufgenommen. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HWaldG sind „die Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung von geeignetem Saat- und Pflanzgut bei Erhaltung der genetischen Vielfalt“ Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Saat- und Pflanzgüter, die den Regelungen des FoVG unterliegen erfüllen diesen Anspruch.

Aus forstrechtlicher Sicht bestehen nach alledem keine Bedenken. Es gibt auch keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten lassen.

Bodenschutz:

Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich um die Altablagerung „Kippe Westerfeld“. Diese bis zu 7 m mächtige Ablagerung wurde im Auftrag der Betreiberin untersucht, der Bericht des Büros ISK, Hanau stammt vom 7. Mai 2001.

Aufgrund dieses Berichts wurde am 21. Oktober 2008 der Altlastenverdacht aufgehoben, weitere Untersuchungen waren nicht erforderlich.

Die NB 5.2.1 und 5.2.2 sichern den Schutz des Bodens ab.

Baurecht und Brandschutz:

Für das Vorhaben ist eine Baugenehmigung erforderlich, siehe hierzu Kapitel. 18 der Antragsunterlagen.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Bauordnungsrechtlich handelt es sich um bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) gemäß § 2 Abs. 8 Punkt 17 HBO.

In bauaufsichtlicher Hinsicht wurden gegen die Planung sowie Zulassung des vorzeitigen Beginns unter der Berücksichtigung von NB keine Bedenken gelten gemacht.

Die vorgetragenen NB der Bauaufsichtsbehörde wurden unter NB 5.4.1 bis 5.4.13 in den Bescheid aufgenommen und stellen die Einhaltung der baurechtlichen Vorgaben sicher.

Weiterhin hat die Standortgemeinde, die Stadt Neu - Anspach, ihr Einvernehmen nach § 35 Abs. 2 i.V.m. § 36 BauGB erteilt.

Vom Brandschutz wurden keine Bedenken zum Vorhaben geäußert und die beiden vorgetragenen NB 5.4.14 und 5.1.15 zur Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und entgegen den Ausführungen in Kapitel 15.1 Punkt 7 der Antragsunterlagen, wonach kein Flucht- und Rettungsplan erstellt werden sollte, ist ein Flucht- und Rettungswegeplans zu erstellen.

Gesundheitsamt;

Vom Gesundheitsamt des Hochtaunuskreises bestehen in hygienischer Hinsicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden keine NB oder Hinweise vorgeschlagen.

Abwasser und anlagenbezogener Gewässerschutz;

Im Zuge der Errichtung der GVA ist vorgesehen, die Dachentwässerung des GM B1 - Containers sowie die Hallenerweiterung an die vorhandene Hallenentwässerung anzuschließen und im Rahmen der vorhandenen Einleitenehmigung in den Schleichenbach einzuleiten.

Die zusätzlich anfallenden Regenwassermengen (ca. 6 l/s bei 600 m² Dachfläche) führen nicht zu einer Überschreitung der genehmigten Regenwassermenge (613 l/s).

Hinsichtlich des Abwassers wurden keine NB vorgetragen.

Für die in den Antragsunterlagen angezeigten Anlagenteile im Sinne des § 2 Abs. 1 VAWS wurden die behördlichen Anlagennummer zugeordnet und als NB 5.5.1 in die Genehmigung aufgenommen. Bei künftigen Mitteilungen bezüglich der Biogasverwertungsanlage an die zuständige Wasserbehörde sind zur Vermeidung von Rückfragen immer die behördlichen Anlagennummern anzugeben.

Anlagensicherheit und Arbeitsschutz;

Aus Sicht der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der GVA keine Bedenken.

Es wurden keine NB oder Hinweise zur Aufnahme in den Bescheid vorgetragen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr. 8.4.1.1 Spalt 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Eine solche Vorprüfung des Einzelfalles wurde vorgenommen.

Unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ ergab sie, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Änderung erfolgt überwiegend auf dem Gelände des bestehenden Deponieparkes Brandholz. Zusätzliche Belastungen für die Umgebung ergeben sich nicht.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2016, siehe hierzu Anhang - Entscheidung zur UVPG vom 18 Mai 2016, wurde der Antragstellerin die Entscheidung mitgeteilt.

Die Entscheidung wurde im Staatsanzeiger des Landes Hessen am 13. Juni 2016, StAnz.24/2016 S.608 und im Internet auf der Startseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“, vom 13. Juni bis einschließlich 12. Juli 2016, bekanntgegeben.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen stellen die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicher.

Teilweise sind sie aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Abfallverwertungsanlage, wobei § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt ist.

Bei dem beantragten Vorhaben wird der Biogasverwertungsweg aus der Bioabfallvergärungsanlage von der vorhandenen Deponie- und Biogasverstromungsanlage in eine neue BE 100 -GVA- der Bioabfallvergärungsanlage neu geregelt.

Damit ändert sich nur der Gasverwertungsweg und nicht die erzeugte Menge an Biogas.

Die Betreiberin ist nach der Übertragung der Entsorgungspflichten zuständig für die getrennt eingesammelten Bioabfälle aus dem Main-Taunus-Kreis und dem Hochtaunuskreis. Ab dem 1. Januar 2015 besteht die gesetzliche Pflicht zur Einführung der getrennten Erfassung der Bioabfälle aus privaten Haushalten. Hierzu wird mit der Änderung der Anlage die erforderliche Verwertungskapazität geschaffen.

Durch die gleichzeitig neue Verwertungseinheit für das erzeugte Biogas im Rahmen des Betriebes der Bioabfallvergärungsanlage wird sichergestellt, dass die Anlage auf dem Gelände des Deponiepark Brandholz gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG auch zukünftig effizient und sparsam betrieben wird.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Änderungsgenehmigung vor.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG.

Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung zu erheben.

Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der VwKostO-MUKLV.

Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag

(Achim Kilb)

Anhang

- Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis
- Hinweise zum Immissionsschutz
- Hinweise zum Abfallrecht
- Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften
- Entscheidung zur UVPG vom 18. Mai 2016
- Deckblatt der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 Abs. 1 BImSchG
- Kopie des Inhaltsverzeichnisse der Antragsunterlagen

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	04.08.2016 (BGBl.I S. 1957)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	04.03.2016 (BGBl.I S.382)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20.10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	21.07.2016 (BGBl.I S.1764)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S.49)	02.06.2016 (BGBl.I S.1257)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	26.07.2016 (BGBl.I S.1839)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstoffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom	28.04.2015 (BGBl.I

		29.05.1992 (BGBl. I S.1001)	S.670)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S.1849)	01.12.2014 (BGBl. I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S.289)	02.05.2013 (BGBl. I S.973) + 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl. I S.1598)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S.1036)	18.12.2014 (BGBl. I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S.305)	27.04.2009 (BGBl. I S.900)
31. BImSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl. I S.2180)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S.658)	05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozidMeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S.3498)	04.04.2016 (BGBl. I S.569)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl. I S.1139)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl. I S.867)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl. I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	

	konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw		
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl. I S.900)	04.03.2016 (BGBl. I S.382)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S.2247)	28.04.2015 (BGBl. I S.670)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739	20.10.2015 (BGBl. I S 1739
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S.1643)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S.1938)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	in der geltenden Fassung
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBl. I S.629)	27.06.2013 (GVBl. I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270)	28.09.2014 (GVBl. I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl. I S. 381)	27.06.2013 (BGBl. I S. 458)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)	14.07.2016 (GVBl. I S. 121)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	16.07.2014 (GVBl. I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	31.08.2015 (GVBl. I S. 1474)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	04.04.2016 (BGBl. I S.569)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	19.07.2010 (BGBl. I S.960)

NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	13.05.2015 (BGBl. I S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole Aufzüge Druckbehälter Druckgeräte Explosionsschutz Gasverbrauchseinrichtung Maschinen Niederspannung Pers. Schutzausrüstungen, ...	http://www.baua.de/de/Produksicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berechtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. I S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBl. S.1603)	
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8-53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ 	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/26513/ 	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für 	<ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 	

	<p>bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) <ul style="list-style-type: none"> • Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 26.03.2015) • Erlass des HMUCLV vom 03.06.2015, Gz.: I18 - 53a12.155.06 	<p>(BAnz. AT 08.05.2015 B7)</p> <ul style="list-style-type: none"> • http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/7026/ 	
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen I18 - 53a12.155.06	s.a. <a #"="" href="http://www.lai-immissionsschutz.de/Pfad_„Veröffentlichungen“>„Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“</td> <td></td> </tr> <tr> <td>TEHG</td> <td>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz</td> <td>In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1475)</td> <td>18.07.2016 (BGBl. I S.1666)</td> </tr> <tr> <td>EHV 2020</td> <td>Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020</td> <td>20.08.2013 (BGBl. I S.3295)</td> <td>31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)	
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16. April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 730)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2069)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007 (BGBl. I S. 666)	21.07.2016 (BGBl. I S.1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S.94)	21.12.2015 (BGBl. I S.2490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAWs	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
VAWs-Hessen	VAWs - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993 (GVBl. I S.409)	04.12.2013 (GVBl. I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl. I S.2379)	17.07.2014 (BGBl. I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl. I S.686)	21.12.2015 (BGBl. I S.2490)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	18.12.2014 (GVBl. I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)

	Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)		
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnl V	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	21.07.2016 (BGBl.I S.1764)
EU-Recht zum	besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.		
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV	
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG	
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV	
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	

BVT-Dokumente finden Sie unter

<http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/> (Adresse vom 04.04.2014 jo)

bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>

Hier geht es zu den Gesetzen:

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

H 1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

H 1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).

H 1.3

Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung/Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

H 1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann der Betrieb der Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person im Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 1.5

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Genehmigungsbehörde oder die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 -Immissionsschutz-.

H 2. Hinweise zum Abfallrecht

H 2.1 Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

H 2.2 Verwertungsgebot/Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

H 2.3 Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzu-

lässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

H 2.4 Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

H 2.5 Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

H 2.6 Registerpflichten;

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

H 2.7 Aushaub/Umbau

Das aktuelle Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 10.12.2015) ist als download zu finden unter:

<http://www.rp-darmstadt.hessen.de> Rubrik Umwelt und Verbraucher / Abfall / Bau- und Gewerbeabfall

Hinweise auf sonstige Rechtsvorschriften

H 3.1 Gewässerschutz

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe A sind die Grundsatzanforderungen gemäß § 3 VAwS zu beachten.

In diesem Fall sind die Anforderungen des Gewässerschutzes durch den Anlagenbetreiber eigenverantwortlich sicherzustellen.

	Regierungspräsidium Darmstadt	
	Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden	Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
	RMD Rhein-Main Deponie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Töpfer Steinmühlenweg 5 D-65439 Flörsheim-Wicker	Altzeichen (Bitte bei Antwort angeben) IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-Ä1/Ki Bearbeiter : Herr Achim Kilb Durchwahl : 0611/3309 435 Ihr Bearbeiter : Technischer Leiter Herr Andreas Saal Ihre Nachricht vom: 30. September 2015 Datum: 18. Mai 2016
<p>Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG vom 12.02.1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I. 2490) geändert worden ist, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker; hier: Optimierung der Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und dem Betrieb einer Gasverwertungsanlage (GVA) als Nebeneinrichtung, in Neu-Anspach.</p> <p>Ihr Antrag zur Optimierung der Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und dem Betrieb einer Gasverwertungsanlage (GVA) als Nebeneinrichtung, einschließlich deren peripheren Anlagen zur energetischen Verwertung des erzeugten Biogases am Standort Deponiepark Brandholz, in Neu-Anspach.</p> <p>Anlage - Teil der Antragsunterlagen vom 4. Dezember 2015, Kapitel 20 (8 Seiten) -</p> <h3 style="text-align: center;">Entscheidung</h3> <p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrter Herr Markus Töpfer,</p> <p>die Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH beabsichtigt auf dem Deponiepark Brandholz in 61267 Neu Anspach, Gemarkung Westerfeld, Flur 1 und Flurstücke 8/3, 10/3, 10/4, 10/5, 10/7, 10/8, 12/5 und 13/6 die Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und dem Betrieb einer neuen Gasverwertungsanlage (GVA = neue Betriebseinheit BE 100) als Nebeneinrichtung, einschließlich deren peripheren Anlagen zur energetischen Verwertung des erzeugten Biogases, zu erweitern.</p>		
	Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Umwelt: Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar	Servicezeiten: Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale) Telefax: 0611 / 3309 - 444 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle) Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt Internet: www.rp.darmstadt.hessen.de Seite 1 vom 2

Hierzu wurde mit Schreiben vom 4. Dezember 2015, ein Antrag nach § 16 i.V mit § 8a BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gestellt.

Der Genehmigungsantrag beinhaltet, unter Kapitel 20 „Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung“, einen Antrag nach § 3a UVPG zur „Feststellung der UVP-Pflicht“.

Wie unter Kapitel 20 der Antragsunterlagen aufgeführt, fällt die neu GVA (= BE 100) als Nebeneinrichtung zu den bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen (BE 10 bis BE 20) der Bioabfallvergärungsanlage aufgrund ihrer Leistung nach § 3c Satz 2 UVPG i.V. mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Ziffer „S“ der Anlage 1 UVPG unter die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben.

Da die neue Nebeneinrichtung BE 100 aber im Verbund mit den bereits vorhandenen Betriebseinrichtungen (BE 10 bis BE 90, plus BE 100) der Bioabfallvergärungsanlage zu beurteilen ist, wurde entgegen den Antrag aus Kapitel 20 der Antragsunterlagen die vorhandene Leistung der Bioabfallvergärungsanlage für das Vorhaben zur Einstufung zugrunde gelegt.

Bei der vorhandenen Anlage handelt es sich um „Eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag“.

Für solch ein Vorhaben ist nach § 3c Satz 1 UVPG i.V. mit Nr.8.4.1.1 Spalte 2 Ziffer „A“ der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Die allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c Satz 1 UVPG die unter Zuhilfenahme der Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt wurde ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hinweis;

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Entscheidung wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Achim Kilb)

	Regierungspräsidium Darmstadt	
	<u>1. AUSFERTIGUNG</u>	
	Regierungspräsidium Darmstadt Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden	Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
	<u>PERSÖNLICHE ÜBERGABE</u> RMD Rhein-Main Deponie GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus Töpfer Steinmühlenweg 5 D-65439 Flörsheim-Wicker	Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben) IV/Wi 43.2 GB-RMD-Biogas (Brandholz)-5-Ä1/KI Bearbeiter : Herr Achim Kilb Durchwahl : 0611/3309 435 Ihr Bearbeiter : Technischer Leiter Herr Andreas Saal Ihre Nachricht vom: 30. September 2015 Datum: 29. April 2016
		
<p>Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - BImSchG, bei der Firma RMD Rhein-Main Deponie GmbH, Steinmühlenweg 5, D-65439 Flörsheim-Wicker, Optimierung der Bioabfallvergärungsanlage durch die Errichtung und dem Betrieb einer Gasverwertungsanlage (GVA) als Nebeneinrichtung, einschließlich deren peripheren Anlagen zur energetischen Verwertung des erzeugten Biogases am Standort Deponiepark Brandholz, in Neu-Anspach.</p>		
<p><u>Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG</u></p>		
<p>I.</p>		
<p>Auf Antrag der RMD Rhein-Main Deponie GmbH, vertreten durch den Technischen Leiter der RMN Rhein-Main Deponienachsorge GmbH Herrn Andreas Saal, D-65439 Flörsheim-Wicker, Steinmühlenweg 5, vom 30.09.2015, wird gemäß § 8a BImSchG vorläufig zugelassen, die Erweiterung um die der Gasverwertungsanlage (GVA) - Halle, Container GM B1, Abgaskaminanlage, Gasspeicher FS1, Trafostation S6 und S7, die Neugestaltung und Modifizierung der Medientrasse, das versetzen der Aktivkohle (AK) -Anlage und die Errichtung der Notfackel vorzeitig zu errichten bzw. herzustellen, nach Maßgabe der Festlegungen dieses Bescheides bereits vor der Erteilung der Genehmigung.</p>		
<p>Die Anlage befindet sich auf dem Deponiepark Brandholz;</p>		
	Grundstück in:	D-61267 Neu-Anspach Deponie Brandholz
	Kreis:	Hochtaunuskreis
	Gemarkung:	Westerfeld
	Flur:	1
Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden Bereich Umwelt: Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden	Servicezeiten: Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr	Friedenriefaarten: Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt! Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar	Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale) Telefax: 0611 / 3309 - 444 0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)	Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de Seite 1 vom 13

Anlage: Kopie der Inhaltsverzeichnisse

2 Inhaltsverzeichnis

Kap.		Umfang
	Vorbemerkungen	11 Seiten 1 Plan
1	Antrag	2 Seiten
	Formular 1/1 Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	5 Seiten
	Formular 1/1.1 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	1 Seite
	Formular 1/1.2 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	1 Seite
	Formular 1/1.3 Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG	1 Seite
	Formular 1/1.4 Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
	Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2 Seiten
	A1.1 Erläuterungen zur Antragstellung	6 Seiten
	A1.2 Landschafts- und naturschutzfachliche Bewertung	8 Seiten
	A1.3 Baupläne	11 Pläne
	A1.4 Technische Angaben	3 Seiten
	A1.5 Landschaftsbildbeurteilung Abgaskaminanlage	14 Seiten
2	Inhaltsverzeichnis	7 Seiten
3	Kurzbeschreibung	20 Seiten
4	Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	2 Seiten
5	Standort und Umgebung der Anlage	8 Seiten
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	2 Seiten
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	1 Seite
	Formular 6/2 Apparateliste für Reaktoren u. A.	1 Seite
	Formular 6/3 Apparateliste für Geräte, Maschinen und Einrichtungen	1 Seite

	A 6.1a	Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	20 Seiten
	A 6.1b	Bemessungsdaten Gas Strom Wärme	8 Seiten
	A 6.2.1	Verdichter Biogas	16 Seiten
	A 6.2.3	Gastrocknung	5 Seiten 1 Skizze
	A 6.2.4	Aktivkohlefilter	18 Seiten
	A 6.2.5	Gasspeicher FS 1	1 Seite 2 Skizzen
	A 6.2.6	Abgaskaminanlage	11 Seiten
	A 6.2.7	Kondensatsammler	2 Seiten
	A 6.2.8	Pumpen Heizleitungen	1 Seite
	A 6.2.10	Trafostation	9 Seiten
	A 6.3.1	Gasmotor GM B1	15 Seiten 1 Skizze
	A 6.3.2	Gasmotor GM B2	4 Seiten
	A 6.3.3	Rückkühler	1 Seite
	A 6.3.4	Blendenregulierschieber	8 Seiten
	A 6.3.5	Notfackel	8 Seiten
	A 6.4	Planliste	11 Pläne
	A 6.5	Nachreichung von Antragsunterlagen Nr. 1 vom Januar 2016	5 Seiten
		Anlage 1	1 Seite 2 Pläne
		Anlage 2	20 Seiten 4 Pläne
		Anlage 3	17 Seiten 5 Pläne
7		Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite
	Formular 7/1	Art und Jahresmenge der Eingänge	1 Seite
	Formular 7/2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	1 Seite
	Formular 7/3	Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1 Seite
	Formular 7/4	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1 Seite
	Formular 7/5	Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen	1 Seite
	Formular 7/6	Stoffdaten	4 Seiten
	A 7.1	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite

8	Luftreinhaltung	1 Seite
	Formular 8/1 Emissionen und Emissionsquellen von Luftverunreinigungen	2 Seite
	Formular 8/2 Abgasreinigung	1 Seite
	A 8.1 Luftreinhaltung	2 Seiten
	A 8.2 TÜV Gutachten P 3075	33 Seiten
	A 8.3 Oxi-Kat GM B1	24 Seiten
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1 Seite
	Formular 9/1 Abfallverwertung	1 Seite
	Formular 9/2 Abfallbeseitigung	1 Seite
	A 9.1 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	1 Seite
10	Abwasserentsorgung	1 Seite
	Formular 10 Abwasserdaten	8 Seiten
	A 10.1 Abwasserentsorgung	1 Seite
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
	Formular 11 Zeitweilige Lagerung von Abfällen	1 Seite
	A 11.1 Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1 Seite
12	Abwärmennutzung	2 Seiten
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1 Seite
	Formular 13/1 Schallquellen und Ausbreitungsbedingungen	1 Seite
	A 13.1 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1 Seite
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, sowie der Arbeitnehmer	1 Seite
	Formular 14/1 Gefährliche Stoffe nach StörfallIV in der Anlage	1 Seite
	Formular 14/2 Gefährliche Stoffe nach StörfallIV im Betriebsbereich	1 Seite
	Formular 14/3 Land-Use Planning	2 Seiten
	A 14.1 Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, sowie der Arbeitnehmer	8 Seiten
15	Arbeitsschutz	1 Seite
	Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	2 Seiten

	Formular 15/2 GefStoffV und BetrSichV Formular 15/3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1 Seite 1 Seite
	A 15.1 Arbeitsschutz	1 Seite
16	Brandschutz Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Formular 16/1.2 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Formular 16/1.3 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil Formular 16/1.4 Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil A 16.1 Brandschutz A 16.2 Brandschutzkonzept	1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 1 Seite 18 Seiten 1 Plan
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§63 WHG) Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wasser gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG Formular 17/2 Anzeige nach § 41 (1) HWG Formular 17/3.1 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe Formular 17/3.2 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (fass- und Gebindelager) Formular 17/4 Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe Formular 17/5 Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe Formular 17/6 Rohrleitungsanlagen Formular 17/7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Ver- wenden wassergefährdender Stoffe A 17.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§63 WHG)	1 Seite 1 Seite 2 Seiten 3 Seiten 2 Seiten 3 Seiten 2 Seiten 3 Seiten 3 Seite 1 Seite
18	Bauantrag / Bauvorlagen Formular Bauantrag A 18.1 Bauantrag / Bauvorlagen A 18.2 Begutachtung des Baugrunds A 18.3 Statik Fundament GM B1 A 18.4 Baupläne A 18.5 Technische Angaben – siehe Kapitel 6 A18.6 Liegenschaftsplan	1 Seite 3 Seiten 5 Seiten 5 Seiten 9 Seiten 11 Pläne 12 Seiten

19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1 Seite
	Formular 19/1 Angaben Freisetzung von Treibhausgasemissionen	1 Seite
	Formular 19/2 Windenergieanlagen, benötigte Daten zur Prüfung nach dem Luftverkehrsgesetz	1 Seite
	Formular 19/7 Inanspruchnahme von Bodenflächen durch Windenergieanlagen	1 Seite
	A 19.1 Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	1 Seite
20	A 19.2 Forst- und naturschutzfachliche Eingriffsbewertung für den Gasspeicher FS 1	20 Seiten
	A 19.3 Landschaftsbildbeurteilung zur Kaminanlage	14 Seiten
	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite
21	Formular 20/1 Feststellung der UVP-Pflicht	3 Seite
	Formular 20/2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls	5 Seiten
	Formular 20/3 Unterrichtung über beizubringende Unterlagen	3 Seiten
	A 20.1 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	2 Seiten
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	2 Seiten
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1 Seite
	A 22.1 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	1 Seite